



Störungen im Schulbetrieb: Schulweg

Grundsätzlich gilt die Pflicht zum Besuch der Schule unabhängig vom Aufwand, den die Schülerin oder der Schüler für den Weg zur Schule hat. Die Wahl des Verkehrsmittels steht dem Schüler und seinen Eltern frei, die damit verbundenen Kosten tragen die Eltern.

Ist die **nächstgelegene Schule der gewählten Schulform** mehr als 3,5 Kilometer (in der Oberstufe: mehr als 5 Kilometer) entfernt, hat der Schüler einen Anspruch auf Bezuschussung der notwendigen Fahrkosten (§ 5 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO). An den Duisburger Schulen erhalten die Eltern diesen Zuschuss in Form einer vergünstigten Zeitkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel („Schokoticket“).

Wenn der Schulweg durch äußere Umstände erschwert ist (Extremwetterlage, Störungen des ÖPNV usw.), werden wir immer wieder gefragt, ob das Kind dann dennoch zur Schule kommen muss. Hier gilt:

Ist die Störung **vorhersehbar**, dann entscheidet die Schulaufsicht, ob Unterricht stattfindet; ist die Störung **unvorhersehbar**, so entscheiden die Eltern, ob der Schulweg im Einzelfall unzumutbar ist. Mögliche Gründe können sein:

- (extrem) heftiger Starkregen,
- schwere Sturmböen bis hin zu extremen Orkanböen,
- schwere bis extreme Gewitter, evtl. mit extremen Orkanböen/Starkregen,
- (extrem) starker Schneefall, evtl. mit Verwehungen,
- Glatteis.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Seite des Schulministeriums:

<https://www.schulministerium.nrw/extreme-witterung>



Ist der **ÖPNV vorhersehbar gestört** (beispielsweise bei einem Streik), müssen die Schülerinnen und Schüler dennoch zur Schule kommen. Der Unterricht findet nach Plan statt. Nur dann, wenn **im Einzelfall die Benutzung von Bussen und Bahnen erforderlich** wäre (siehe oben), kann das Kind durch die Eltern am Streiktag entschuldigt werden.

Im Zweifelsfall erteilt die Schule weitere Auskünfte.